

Verwertung von Recyclingmaterial – Erlaubnisfreie Bagatellfälle

Häufig werden aufbereitete, mineralische Abfälle aus Bautätigkeit, sogenanntes Recyclingmaterial (RCL), als Baustoff wiederverwendet.

RCL wird i.d.R. als Ersatz für Naturstein-Schotter verwendet, z.B. als Trag- oder Frostschuttschicht unter Gebäuden, Straßen, Parkplatzflächen u.ä.

Grundsätzlich kann die Verwendung von RCL zu einer nachteiligen Veränderungen der Wasserbeschaffenheit führen. So können unerwünschte Inhaltsstoffe durch Niederschlagswasser mobilisiert und in das Grundwasser eingetragen werden. Auch ein direkter Kontakt des Recyclingmaterials mit Grundwasser kann sich nachteilig auf die Grundwasserqualität auswirken. Schließlich kann sich die Verwendung von RCL in Überschwemmungsgebieten im Falle der Überflutung nachteilig auf die Wasserbeschaffenheit auswirken.

Die Verwendung von RCL ist daher allgemein als Gewässerbenutzung i.S. des § 9 Abs.2 Nr. 2 WHG zu betrachten, für deren Ausübung eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

Es gibt jedoch auch Anwendungsfälle, in denen bei verständiger Betrachtung eine nicht nur unerhebliche, nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit offensichtlich nicht zu besorgen ist und dies bereits ohne detaillierte Prüfung im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens erkennbar ist. Solche Fälle stellen keine Gewässerbenutzung i.S. des §9 Abs.2 Nr.2 WHG dar, sodass folglich auch keine wasserrechtliche Zulassung für die Verwendung dieser Stoffe erforderlich ist.

Diese Fallgestaltung liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Baugrundstück befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet, und
2. das Baugrundstück befindet sich nicht in einem Überschwemmungsgebiet, und
3. der Einbau des Recyclingmaterials erfolgt in einem Abstand von mindestens einem Meter zur Grundwasseroberfläche, und
4. es befinden sich keine kleinen, oberirdischen Gewässer oder Quellen im Abstand von weniger als 20 Metern zum Einbauort, und
5. durch chemische Analyse ist nachgewiesen, dass das zu verwendende Material die materiellen Anforderungen „RCL 1“ gem. des Erlasses Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau vom 09.10.2001 oder die Zuordnungswerte Z1/Z1.2 der Technischen Regel „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ der LAGA einhält, und
6. das Material wird überbaut (z.B. mit einem Gebäude, einer Fahrbahn, einer Pflasterfläche o.ä.), und
7. es wird eine Menge von nicht mehr als 100 m³ eingebaut, und
8. es werden der Unteren Umweltschutzbehörde vor Baubeginn die Unterlagen zum Vorhaben vorgelegt, aus denen die Einhaltung der vorgenannten Punkte ersichtlich ist, bzw. anhand derer ein Abgleich mit hier vorliegenden Daten möglich ist (z.B. Angaben zur Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten muss der Bauherr nicht „liefern“, sondern diese können auch von der Behörde ermittelt werden).

Soweit die o.g. Kriterien erfüllt sind, wird die Untere Umweltschutzbehörde nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen die Erlaubnisfreiheit per Brief oder e-mail bestätigen.
Diese Regelung dient als Übergangslösung, bis eine entsprechende, bundesweite Regelung mit der derzeit im Entwurf befindlichen Ersatzbaustoffverordnung eingeführt wird.